

Franckesche Stiftungen zu Halle

Auszug aus dem Berichte von der Verfassung des Paedagogii Regii zu Glaucha vor Halle

Schneider, Emanuel

Halle, 1756

VD18 12794929

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-203409



§. 1.

Das Paedagogium regium ist zwar eine besondere und von dem hiesigen Waisenhause und der lateinischen Schule desselben ganz unterschiedene Anstalt; ob es gleich auf des Waisenhauses eigenthümlichen Grund und Boden lieget, auch auf desselben Kosten erbauet ist, mit demselben unter einer Direction stehet, und daher sich mancher Vorteile zu erfreuen hat.

§. 2.

Der Zweck des Paedagogii ist, daß die anvertraute Jugend im Grunde des Christenthums wohl unterrichtet, und zur Erkenntnis Gottes und ihrer selbst geleitet; zu allen für ihr Alter und künftige Lebensart nöthigen Wissenschaften angeführet; für Verführungen möglichst bewahret; und im äusserlichen zu anständigen Sitten treulich angewiesen werde. Auf die Erhaltung dieser Endzwecke gründet sich die ganze innere und äussere Verfassung desselben. Daher Eltern, die ihre Kinder hieher schicken wollen, sich billig mit den Vorgesetzten zu solchem Hauptzwecke recht vereinigen, wenn sie einen wahren Nutzen für die ibrigen erwarten wollen.

§. 3.

Unter den Vorgesetzten führet der Director Herr D. Gotthilf August Francke, das ganze Werk, bestellet die Inspectores, Informatores, und übrige zur Anstalt erforderte Personen, und muß um alles, so von einiger Erheblichkeit ist, wissen, daher ohne dessen Vorbewußt keine Veränderung vorgenommen werden kann. Demselben assistiret zugleich in der Direction Herr D. Johann George Knapp, der dazu von Sr. Königl. Majest. allergnädigst confirmiret ist.

§. 4.

Hiernächst sind nach Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände 2 Inspectores bestellet, welche mit einander dahin zu sehen haben, daß alles in guter Ordnung erhalten, und so wie es eines jeden Instruction mit sich bringet, verrichtet werde.

§. 5.

Die Informatores werden theils unter den Präceptoribus der obgedachten lateinischen Schule des Waisenhauses ausgesucht, woselbst sie schon Gelegenheit gehabt haben, sich in Unterrichtung der Jugend zu üben, theils werden sie aus dem Seminario selecto, dessen unten zu gedenken seyn wird, genommen. Ein jeder von ihnen informiret täglich etliche Stunden und hat auf seiner Stube einige Scholaren unter seiner besondern Aufsicht.

Die Maitres aber, welche ausser dem Paedagogio wohnen, und im französischen, italienischen, in der Music, Zeichnen, Schreiben &c. Anweisung geben, kommen nur in gewissen dazu ausgesetzten Stunden ins Paedagogium.

§. 6.

Die Scholaren sind gräflichen, adelichen und bürgerlichen Standes, und meistens von fremden Orten, welche insgesamt auf ihrer Eltern Kosten, weil hier keine Freystellen sind, erhalten werden.

§. 7.

§. 7.

Zur nöthigen Bedienung werden anjeto 4 Männer und 2 Bettfrauen, wie auch ein besonderer Pförtner gehalten. Der Handwerksleute wird unten gedacht werden.

§. 8.

Die Sprachen, Künste und Wissenschaften, die hier getrieben werden, lassen sich aus folgender Eintheilung der Stunden des Tages kürzlich abnehmen. Früh

von 6 : 7 wird den Scholaren nach dem Morgengebete, Thee oder Coffee und Frühstück gebracht: sie kleiden sich an, und schreken sich auf ihre Lectiones.

von 7 : 8 wird in 5 bis 7 Classen, nemlich in Cl. V. IV. III. II. inf. II. sup. I. und Selecta die lateinische Sprache dociret, und Langii Colloquia; Eutropius; Cornelius Nepos; Julius Caesar; Ciceronis epistolae; officia; orationes; libr. de natura Deorum; de oratore und Titus Livius gelesen.

v. 8 : 9. ist eine Freystunde, darin einige Maitres haben.

v. 9 : 10. wird in 4 bis 5 Classen die Theologie, nach ihren wichtigsten Theilen gelehret, wobey Luchert Catechismus und Joh. Anastassii Freylinghausens Compendium und Grundlegung der Theologie, nebst Hieron. Freyers theologischen Handbuche, vornemlich zum Grunde gelegt wird.

Mittwochs und Sonnabends aber wird in dieser Stunde die Oratorie in 5 Classen docirt.

v. 10 : 11. wird, wie um 7. die lateinische Sprache vornemlich durch Lesung der lateinischen Poeten getrieben. Ausser Hier. Freyers fasciculo poem. lat. werden die brauchbarsten Stücke aus den besten und unanfsößigsten lateinischen Poeten gelesen.

In II sup. und Ima wird auch eine Anweisung zur teutschen Poesie gegeben. Auch werden in II. inf. und sup. die römischen Antiquitäten und in Ima die Logie in einigen Stunden; in Classe selecta aber die ganze Woche durch, das nötigste aus der Metaphysic, Ethic und *Fure naturae* gelehret.

v. 11 : 12. wird in den 3 ersten Tagen, die *Botanic* und *historia naturalis* im Sommer; die Anatomie und Experimentalphysic im Winter; und die Calligraphie und das Zeichnen im Winter und Sommer getrieben. In den 3 letzten Tagen sind *lectiones latinae cursoriae*; französische und griechische Stunden. In den ersten werden *Phaedri fabulae*; *Justinus*; *Curcius*; *Historiae selectae*; *Plinii epistolae*; *Sallustius*; *Cunaeus*; *Seneca* &c. im französischen le N. Test. *Grammaire pratique* &c. und in dem griechischen, das N. Testam. *Epietetus*, *Aelianus*, die *Chrestomathia* &c. nach und nach durchgelesen.

Nach 12. Uhr speisen die Scholaren in Gesellschaft und unter Aufsicht ihrer Herrn *Præceptorum*.

v. 1 : 2. ist wieder eine Freystunde, darin auch einige eine Anweisung im Drechseln, in der Music, und andern *Decreationsübungen* haben.

v. 2 : 3. wird die französische Sprache in 4 Classen dociret, und le N. Test. *la Vie d'Ernest le Pieux*; *Cornelius*; *la veritable politique*; *la science du monde*; *l'ouvrage de VI. jours*; *Quinte Curce*; *Charles XII*; *dialogues socratiques*; *les Vies des Princes illustres*; *Amusemens philologiques*; *Telemaque*; die französischen Zeitungen, nebst andern nützlichen Schriften gelesen. In einer jeden von diesen Classen haben ausser den ordentlichen *Præceptoribus*, die *Maitres* in der französischen Sprache ihre angewiesene Stunden.

v. 3 : 4.

v. 3 : 4. wird die Rechenkunst, nebst der praeparatione geometrica in 2 Classen, und in den 2 folgenden Classen die ganze Mathematic so wol pura als applicata (nemlich im Sommer die Civil- und Militair-Baukunst und im Winter die übrigen Stücke) nach E. v. Wolfs Auszuge; und in Classe selecta, die *Institutiones iuris civilis* gelehret. Für die, welche in der lateinischen Sprache noch besonders zu gründen sind, werden auch 1 oder 2 extraordin. lateinische Classen in eben dieser Stunde gehalten.

v. 4 : 5. Macht die Geographie in 2, und die Historie in 2, 3 und mehr Classen den Beschluß der öffentlichen Arbeit. In den geographischen Classen wird, nebst der Heraldic in Ima geogr. auch eine Vorbereitung zur Historie, so wie in den historischen Classen, eine Wiederholung der Geographie, wöchentlich angefiellet. In den verschiedenen historischen Classen gehört die Fundamentalhistorie des A. und N. Testaments nebst der so genannten alten Historie; die Historie der Staaten; des teutschen Reichs; die Kirchen- und Gelehrten-Historie, von welchen allen das nothwendigste gelehret wird. Mit der Historie wird die Chronologie, die Genealogie und das nöthigste aus der Numismatic verbunden.

v. 5 : 7. sind abermal und zwar 2 ununterbrochene Freystunden, Die Absicht dabey ist, daß die Scholaren für sich arbeiten lernen. In diesen Stunden werden die ordinairn lateinischen, teutschen und französischen Exercitia; die Briefe, die kleinen und größern Reden und allerley zu den oratorischen Classen gehörige Ausarbeitungen verfertigt.

Nach 7 Uhr speisen sie wie zu Mittage.

v. 8 : 10. Machen sie sich nach Verstattung der Jahrszeit und Witterung entweder Bewegung oder sind auf ihrer Stuben, und gehen nach verrichtetem Abendgebete, zu Bette. Aus diesen Ab-

riffe erhellet, daß 7 Stunden zu den Lectionibus, 8 Stunden zur Nachtruhe und die übrigen 9 Stunden verschiedentlich angewendet werden.

§. 9.

Des Mittwochs Nachmittage werden keine Lectiones gehalten, sondern die Borgesetzten gehen mit ihren Scholaren aus, entweder zur blossen Motion, oder sie zugleich zur weitem Kennntnis in der Botanic, oder der Künstler und Handwerker anzuführen. Auch werden alle 14 Tage oder 3 Wochen kleine, und alle Vierteljahre größere Redenübungen angestellt, damit die Anvertrauten in einem anständigen und freymüthigen Vortrage geübet werden. Alle Halbesjahre aber wird ein Examen solemne und auf demselben auch Abschieds- und andere öffentliche Reden gehalten.

§. 10.

Alle obige verschiedene Classen werden zu Anfang eines jeden Halbesjahres unter das Collegium Praceptorum also vertheilet, daß ein jeder einige, und wo möglich, lauter solche Lectiones zu dociren bekommt, darin er sich vornemlich geübet, und wozu er die meiste Neigung hat. Die Scholaren aber werden blos nach ihren Fähigkeiten und profectibus lociret.

§. II.

Zu den Hülfsmitteln, die so wol den Informatoribus als Scholaren bey ihren Arbeiten zu statten kommen, gehören die Bibliothec des Paedagogii; der Vorrat von den nöthigsten mathematischen und physicalischen Instrumenten; der botanische Garten; und die Erlaubnis, den Naturaliensaal im hiesigen Waisenhause, besonders bey der historia naturali in gewissen Stunden zu besuchen. Der übrigen Hülfsmittel nicht zu gedenken, die die öffentlichen Bibliotheken, die Buchläden

läden u. d. gl. an einem Orte, wo eine Universität ist, an die Hand geben können.

§. 12.

Ausser diesen ist das *Seminarium Praeceptorum selectum* als ein Hauptmittel zur Förderung der ganzen Schulanstalt anzusehen. Der Zweck bey demselben ist, daß durch besondern Unterricht in der Verfassung und hier eingeführten Lehrart, dem Paedagogio von Zeit zu Zeit neue Praeceptores zubereitet werden, mit denen die Stellen der Abgehenden wieder besetzt werden können. Die Membra dieses Seminarii aber werden, wie zum Teil die Praeceptores selbst, als schon oben gedacht, gleichfals aus der lateinischen Schule des Waisenhauses genommen.

§. 13.

Ausser den Schulstunden genießen die Anvertrauten auf ihren Stuben der Specialaufsicht desjenigen Vorgesetzten, bey welchem sie wohnen, und der auch des Nachts bey ihnen ist. Ihre Stuben, worauf ordentlich 3 wohnen können, und die gleich daran liegende Kammern, sind mit Tischen, Stühlen, Kleiderschränken, Bettstellen 2c. versehen. Ein jeder schläft allein. Wer sein eigen Bett mitbringt, erspart wenigstens jährlich 4 Rthlr.

§. 14.

In den beiden Freystunden von 8:9 und 1:2 kommen die Maitres in den Sprachen, in der Music und Zeichnen wie auch Drechseln zu denen besonders deren Eltern es ausdrücklich verlangen. In diesen Stunden kommen auch an gewissen Tagen der Woche, die Perruquiers zum accommodiren, ingleichen die Wäscherinnen zum Abholen und Wiederbringen der Wäsche, wie auch die übrigen benötigten Handwerksleute.

X 5

§. 15.

Für die Gesundheit, wozu selbst die Lage und Einrichtung des Hauses sehr zuträglich ist, und für die billige Bequemlichkeit der Anvertrauten ist aufs möglichste gesorget. Es sind 2 Tische, woran sie Mittags und Abends speisen können, davon einer wöchentlich 1 thlr. der andere aber 1 thlr. und 12 gl. kostet. Sie bekommen an jenem eine Suppe; ein Gericht Fleisch mit Zugemüse, oder statt dessen Braten; und ein Nachessen: und an diesem eine Suppe; ein Gericht Fleisch mit Zugemüse und Braten, nebst einem Beyessen; Bier, Butter und Brod nicht zu gedenken. Früh und Nachmittags können sie Thee, Coffee, Butterbrod oder Zwieback, und nach der Jahreszeit auch Obst bekommen. Es wird ihnen auch Zeit genug zur alltäglichen Bewegung gegeben, ohne die obbemeldeten Spaziergänge mit zu rechnen. Für die welche krank werden, ist eine große Hülfe, daß das Paedagogium einen eigenen Medicum hat, und sie auf besonders dazu aptirte Pflegestuben gebracht, daselbst besorgt und gewartet werden können.

§. 16.

Ausser den allgemeinen Vorschriften, denen sich alle gemäs zu betragen haben, richtet man sich in der besondern Erziehung und Umgange mit ihnen, vornemlich nach der verschiedenen Beschaffenheit ihrer Gemüter, ihrer Fähigkeiten und Jahre, und vergönnet ihnen, in Betrachtung daß eine christliche und vernünftige Erziehung so wenig eine ungebührliche Licenz als übertriebene Einschränkung zuläßt, gerne so viel Freyheit, als ihenn nötig und vorteilhaft ist, und verstatet ihnen dieselbige nicht, die ihnen schädlich ist, und sucht sie überhaupt mehr mit liebeichem Ermahnen und Zurechtweisen als Schärfe zu regieren, siehts auch daher ungerne, wenn sich einige durch ein ungebührliches Betragen wirkliche Strafe zu ziehen: desto lieber sieht mans im Gegenteil, wenn sie

sie

sie unter dem Segen Gottes sich selbst erziehen helfen, und in allen ihren Studiis an ihrer eigenen Application, als welche beide Stücke die nothwendigsten sind, es nie felen lassen.

§. 17.

Ueberhaupt, wenn sich Eltern vorstellen, daß in ihren Häusern nur 30 oder 40 junge Leute fast alle von gleichem Alter wären, bey denen die §. 2. bemerkten Absichten erhalten werden solten: so werden sie die allermeisten Stücke der Einrichtung des Paedagogii, die die Natur der Sache selbst und die Erfahrung an die Hand gegeben hat, von selbst finden können. In einem Privat Hause, worinnen doch Kinder selten alles nöthige erlernen und beständig bleiben können, geht wol manches an, daß in einer öffentlichen Anstalt nicht statt haben kan, und so auch umgekehrt. Indem alles seine angewiesene Zeit und Stunde haben muß; so machen Ordnung und Accurateße Haupteigenschaften einer Anstalt aus, die sich über alle und jede Personen, Arbeiten, und Stunden, obwol in verschiedener Absicht, doch beständig erstrecken müssen.

§. 18.

Die Kosten, welche vierteljährig erfordert werden, sind in Betrachtung, daß das Paedagogium gar keinen Fond hat, so mässig als immer möglich, eingerichtet worden, und bestehen, in ordinairen, in veränderlichen und außerordentlichen Ausgaben, wovon aber die erstern nur eigentlich specificiret werden können.

I. Ordi-

I. Ordinaire oder beständige Quartalausgaben.

Für die Information, Logis, Holz und Licht	12 rthlr.
Für die ordinairen Maitrestunden	2 = 12 gl.
Für den Tisch 20 oder	13 " "
Für die Specialaufsicht auf der Stube	" "
Für einige kleinere Ausgaben, nemlich:	
Die Rechnung zu führen	12 gl.
Zur Rechnungserpedition an gedruckten Zeichnissen, Rechnungsblättern, Quittungen ic.	2 "
Zur Pflegestube	6 "
Für die gemeine Bemühung des Medici	6 "
Für den Kirchenstand und Klingebentel	4 "
Für die Armen	6 "
Für teutsche und französische Zeitungen, Tinte Kreide, Schwamm ic.	6 "
Für die Bedienten	12 "
Zur Erhaltung der Stubenmenblen	6 "
und der mathemat. und physic. Instrum.	4 "

zusammen 2 rthlr. 16 gl.

Anmerkung.

1. Wer selbst ander auf einer Stube, wo ordinair 3 logiren, wohnen soll, muß mit dem andern die 3te Stelle übertragen, und gibt quartaliter 18 rthlr. Daß einer ganz allein wohnen sollte, wird selten verlangt.
2. Für die 2 rthlr. 12 gl. werden nicht nur die Maitres in den französischen Classen, im Zeichnen, und in der Calligraphie gehalten, sondern auch die institutiones iuris in Classe selecta gelehret. Wer diese Maitres noch ausser den Classenstunden besonders haben soll, der bezahlet solches auch ausserordentlich.

3. Was

3. Was für die Specialaufsicht §. 12. und 5. quartaliter in Rechnung gebracht werden soll, bestimmen die Eltern selbst. Zur Nachricht dienet indessen, daß bey einer ordinairn Stube, für einen Scholaren nicht unter 1 rthlr. pflegt verordnet zu werden: bey einer, wo nur 2 wohnen, ist das gewöhnliche 1 thlr. 12 gl.
4. Von den kleinern Ausgaben kan um der Erleichterung mancher sonst unvermeidlich grössern Ausgaben willen, keine wegfallen oder verringert werden.
5. Es würde also quartaliter kosten
- | | |
|---|------------------|
| a) wenn einer auf einer Stube à 3 wohnet, und am | |
| 1 thlr. Tische speiset | 31 rthlr. 4 gl. |
| b) wenn einer à 3 wohnet, und am 1½ rthlr. Tische | |
| speiset | 38 rthlr. 4 gl. |
| c) wenn einer auf einer Stube à 2 wohnet, und | |
| am 1 thlr. Tische speiset | 37 rthlr. 19 gl. |
| d) wenn einer auf einer Stube à 2 wohnet und | |
| am 1½ rthlr. Tische speiset | 44 rthlr. 19 gl. |
- es muß nemlich bey einer Stube à 2 mit auf die Specialaufsicht und das Menblegeld gesehen werden.

II. Zu den veränderlichen Ausgaben gehöret

Zaschengeld zu Frühstück, Thee, Zucker und andern kleinen Ausgaben wöchentlich 6 • 12 gl.

Fürs Bette (1 rthlr.) Waschgeld (wol) 2 thlr.

Dem Perruquier fürs accommodiren 16 gl.

Schuhe zu pußen 6 bis 8 gl.

Fürs Auskehren und Ausbessern der Kleider 6 • 10 gl.

Anmerkung.

Auch werden zu diesen veränderlichen Ausgaben unterschiedliche kleinere Kleidungsstücke z. E. Schuhe, Strümpfe u. imgleichen Papier, Seidellack, Federriele, Briefporto, Bücher u. d. gl. gerechnet, deren Summe zum voraus nicht völlig bestimmt werden kan: ohngefähr werden dazu bey einigen 10 bey andern bis 20 Rthlr. erfordert.

III. Zu

III. Zu den außerordentlichen Ausgaben gehören die von den Eltern außerordentlich concedirte Stücke z. E. Kleider, imgleichen ein oder mehrere Maitres in der Music, Zeichnen, im französischen oder italienischen zc. bey denen der Preis für einen Monat oder 16 Stunden gewöhnlich 2 thlr. zu seyn pflegt, ohne bey den erstern die Musicalien und Instrumente selbst dazu zu rechnen; ferner das Drechseln, da für die Drechselbank, Instrumente und Drechselmeister quartaliter 1 thlr. 2 gl. gegeben werden. Zum Neuenjahre pflegt auch für den Tischwirth, die Tisch- und Küchenbedienten, für die Hn. Prediger in Glaucha, die Kirch- und Stadtbedienten etwas gegeben zu werden.

Anmerkung.

Ein für allemal gibt ein Neuankommender Scholar

- | | |
|---|---------|
| 1) zur Vermehrung der Bibliothec des Paedagogii | 3 thlr. |
| 2) als ein Tischrecht | 2 |
| 3) Für den Famulum | 6 gl. |

Weiter wird nichts gefordert: und bey dem Abzuge aus dem Paedagogio brauchen sie von ihren Sachen nichts dazu lassen, sondern es kommt auf ihren guten Willen an, ob? und wie viel? sie in die Küche, und den Tisch und Hausbedienten geben wollen, welches gewöhnlich nicht unterlassen wird.

§. 19.

Eltern werden sich leicht nach ihrem Gutfinden aus dieser Specification einen Entwurf der Kosten in verschiedenen Fällen für ihre Kinder machen können, indem es auf ihre Bestimmung ankommt, an welchem Tische sie speisen, auf welcher Stube sie wohnen, wie viel wöchentliches Taschengeld u. d. gl. sie haben, und, was übrigens verrechnet werden solle? Aus dieser verschiedenen Disposition kommts her, daß die völlige Summe aller und jeden Quartal Ausgaben fast bey einem jeden Scholaren verschieden ist, indem einige quartaliter noch nicht 50, andere 60, andere 70 und mehr Rthl. gebrauchen,

chen, wiewol auch zuweilen ein Quartal stärker als das andere seyn kan. Die ordinairn Ausgaben; machen indeß bey den meisten jährlich ohngefähr 125 bis 130 Rthlr.

§. 20.

Weil es aber doch billig und nötig ist, daß in den Ausgaben möglichst menagirt werde, indem Kinder außer den Häusern ihrer Eltern ordentlicher Weise mehr kosten, wenigstens wegen genauerer Specification auch derjenigen Ausgaben, die sonst nicht so leicht bemerkt werden, zu kosten scheinen: wiewol es noch kostbarer fallen würde, wenn sie ihnen in allen Stücken, worinnen hier mehrere zusammengekommen, unterwiesen werden können, besondern Unterricht in ihren Häusern verschaffen solten; so werden sie nicht unter lassen, eine genaue Instruction wegen der Ausgaben der Kinder mit zu überschicken. Die Vorgesetzten des Paedagogii sehen dieses um so viel lieber, da sie sich nicht anders als Administratores von den Geldern der Scholaren ansehen können, und keine Ausgabe in Rechnung gebracht werden darf, die nicht vorher von ihnen, oder wenn sie nur etwas wichtiger ist, auch von dem Inspectore genehm gehalten wäre. Ein allgemeines Mittel zur Ersparung der Kosten ist vornemlich dieses, wenn Kinder mit Wäsche und Kleidungen wohl versehen, anhero geschickt werden, vornemlich aber, als welches die Hauptsache ist, wenn diese selbst ihre Sachen wohl zu raten halten, und ihren Eltern mit menagiren, helfen.

§. 21.

Die §. 6. und 18. angeführte Verfassung des Paedagogii machts unumgänglich nothwendig, daß Eltern nicht versäumen, das zur Unterhaltung ihrer Kinder von einem Quartal zum andern nötige Geld, in guten und gangbaren Münzsorten, richtig einzuschicken, indem sie in Ermangelung dessen, allhier unmöglich subsistiren können. Es komt auf ihre Bequemlichkeit an, ob sie es quartaliter, d. i. gegen den Anfang

fang des Januarii, Aprilis, Julii und Octobris, oder Halb-
 jährlich pränumeriren wollen. Entferntern Eltern wird
 es eine Erleichterung seyn, wenn sie diese Auszahlung einer
 guten Handlung entweder hier in Halle, oder in Leipzig auf-
 tragen. Die Gelder werden zur Verhütung aller Irrungen
 allemal und nur allein an den Herrn Inspector Niemeyer,
 (unter der beliebigen Adresse à. Jean Antoine Niemeyer, In-
 specteur du Pédagogue royal, à Halle en Saxe) eingesendet,
 der die empfangene Summe der Rechnungs Expedition, wel-
 cher der Herr Inspector Joh. Friedrich Siddechow vorste-
 het, übergiebet, und durch einen gedruckten Schein darüber
 quittiret. Diese pränumerirten Gelder werden alle berechnet:
 die Rechnungen der Scholaren werden alle Quartale abge-
 schlossen und an die Eltern geschickt.

§. 22.

Eine vollständigere Nachricht von der ganzen Einrich-
 tung des Paedagogii ist in einer kleinen Schrift, unter dem
 Titul: Kurzer Bericht von der gegenwärtigen Ver-
 fassung des Paedagogii regii zu Glaucha vor Halle,
 enthalten.

In der Neujahrmesse 1756.

